



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Direziun provinziala Scolines y scores ladines

Bozen/ Bolzano/ Bulsan, 05.12.2024

Bearbeitet von / redatto da / scrit da:
18.1 Amt für Bildungsverwaltung
Tel. 0471 41 417015 - 417018

An die Schulführungskräfte
der Schulen der ladinischen Ortschaften

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
info@hs-itb.it

An die Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften – Brixen
administration@pec.unibz.it

An das Konservatorium C. Monteverdi“
Conservatorio.Monteverdi@pec.prov.bz.it

An die Abteilung 40
[bildungsforderung.dirittoallostudio@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsfoerderung.dirittoallostudio@pec.prov.bz.it)

An die Abteilung 9
informatik.informatica@pec.prov.bz.it

An die Schulgewerkschaften

An das Landespresseamt
lpa.usp@pec.prov.bz.it

An die Anschlagtafel

Homepage
www.provinz.bz.it/formaziun-lingac/scora-ladina

Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 29. Oktober 2024, Nr. 933, regelt die Erstellung der Landes- und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten.

Aufgrund der Überarbeitung der Bewertungstabelle (Anlage B des BLR Nr. 933/2024) und der Änderung von weiteren Bestimmungen gibt es einige wichtige Neuerungen bei der Erstellung der Landes- und Schulranglisten. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise in diesem Rundschreiben.

Im Sinne von Artikel 15 des Beschlusses Nr. 933/2024 erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:



1. Termin für die Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Landesranglisten, die Neuberechnung der Punkte in den Landesranglisten, die Änderung des Zulassungstitels, die Wiedereintragung nach Verzicht und die Eintragung mit Vorbehalt sind

bis 10. Jänner 2025 (= Verfallsfrist)

- mittels E-mail an die Adresse repartizun-scola-cultura-ladina@provinz.bz.it oder
- mittels PEC an das PEC-Postfach repartizun-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it oder
- mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort an die Abteilung Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung, Bindergasse 29, 39100 Bozen, einzureichen. Es gilt in diesem Fall das Datum des Poststempels

Wer das Ansuchen für die Landesranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreicht, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachten. Wer nicht über eine digitale Unterschrift (*"firma digitale"*) gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung (*"Codice dell'amministrazione digitale"* gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) verfügt, muss das **händisch unterzeichnete Gesuch zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises** und den allfälligen Anlagen in einer einzigen Datei im Format PDF übermitteln.

Andere Versandarten als die vorgesehenen werden nicht berücksichtigt. Die Übermittlung über einen Link zum Download, wie z. B. über OneDrive, We-Transfer, I-cloud und Sharepoint ist **nicht gültig**.

Bei Übermittlung mehrerer Anträge derselben Art desselben Bewerbers oder derselben Bewerberin behält sich die Verwaltung das Recht vor, nur das zuletzt eingegangene Ansuchen zu bewerten.

Das Formular ist mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen, die Erstellung der Rangordnung erfolgt ausschließlich nach diesen Angaben.

Die Angaben im Gesuch sind Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000, falsche Erklärungen haben strafrechtliche Folgen und bedeuten den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (10. Jänner 2025 oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge

2. Allgemeine Hinweise zu den Landesranglisten

- a) Art. 1, Absatz 1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 933/2024 legt fest, dass die Bildungsdirektionen zum Abschluss von zeitlich unbefristeten und zeitlich befristeten Arbeitsverträgen Landesranglisten mit Auslaufcharakter und Landesranglisten führen, wobei in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter seit dem Schuljahr 2018/2019 keine Neuberechnung der Punkte mehr erfolgt.
- b) Die Landesranglisten bestehen aus einer einzigen Gruppe. Die Reihung der Personen in der Landesrangliste erfolgt nach der zuerkannten Punktezahl. Bei Punktegleichheit gelten die Vorränge laut Artikel 30 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 933/2024. In Anwendung von Artikel 6 des DPR Nr. 487/1994 wird die prozentuale Repräsentativität der Geschlechter zum 31. Dezember 2023 in der **entsprechenden Anlage** (Tabelle Geschlechterverhältnis) aufgezeigt.



- c) Die Lehrpersonen, welche die Eignung oder Lehrbefähigung für die Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule laut Artikel 3 oder 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. Oktober 2024, Nr. 933, besitzen, können um **Neueintragung** in die Landesranglisten für das Schuljahr 2025/2026 ansuchen.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können sich auch **mit Vorbehalt** in die Landesranglisten eintragen, wenn sie am 10. Jänner 2025 (= Verfall der Frist für die Einreichung der Ansuchen) eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen (z. B. fehlende Anerkennung der Lehrbefähigung) noch nicht besitzen, diese aber voraussichtlich innerhalb 15. Mai 2025 erlangen. Lösen sie den Vorbehalt nicht innerhalb dieses Termins auf, werden sie nicht in die Landesranglisten für das Schuljahr 2025/2026 eingetragen.

Auflösung der Vorbehalte

Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, aufgrund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war. Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Landesranglisten muss

bis 15. Mai 2025 (= Verfallsfrist)

in der Ladinischen Bildungs- und Kulturverwaltung Bildungsverwaltung mittels E-Mail einlangen. Hierzu müssen die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachtet und das Postfach repartiziu-scola-cultura-ladina@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach repartiziu-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it verwendet werden. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen (z. B. Anerkennung der Lehrbefähigung) müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden (siehe Hinweise Punkt 1).

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (15. Mai 2025) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

- e) Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2024/2025 eingetragen sind, können um Neuberechnung der Punktezahl gemäß der Bewertungstabellen laut Beschluss der Landesregierung vom 29. Oktober 2024, Nr. 933, ansuchen. Es sind dabei nur jene Titel und Dienste zu erklären, die bisher nicht erklärt oder bewertet wurden. **Bitte beachten Sie hierbei auch die neu eingeführte Wertung von Unterrichtsdiensten, die ohne gültigen Studentitel geleistet wurden (siehe Punkt 4 Buchstabe h) bzw. Punkt 6 Buchstabe e) dieses Rundschreibens sowie den Punkt 3.1. Buchstabe c) zu den abgeänderten Vorrängen zur Punktegleichheit.**
- f) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche kein fristgerechtes Ansuchen um Neuberechnung stellen, verbleiben mit der ihnen zuerkannten Punktezahl in der jeweiligen Landesrangliste.
- g) Der Verzicht auf die unbefristete Aufnahme hat die Streichung aus jener Rangliste der Wettbewerbsklasse (Landesrangliste mit Auslaufcharakter oder Landesrangliste) zur Folge, auf deren Grundlage die unbefristete Aufnahme angeboten wurde. Der Verzicht erlaubt die Wiedereintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in dieselbe Landesrangliste in den darauffolgenden Schuljahren. Die bereits zugewiesene Punkteanzahl in Hinsicht auf die Unterrichtsdienste bleibt aufrecht, es ist nicht möglich, die Punkteanzahl, die bereits einer bestimmten Rangliste zugewiesen worden ist, in eine andere Rangliste zu verschieben.
- h) Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts zum muttersprachlichen Unterricht können in der Provinz Bozen gleichzeitig getrennte Ansuchen an die Abteilung Ladinische Bildungsverwaltung, die Deutsche oder italienische Bildungsdirektion gestellt werden.
- i) Für den Antrag um Eintragung, Eintragung mit Vorbehalt und Neuberechnung der Punkte, Wiedereintragung nach Verzicht oder Änderung des Zulassungstitel in die Landesranglisten der **Grund-, Mittel- und Oberschulen sind die entsprechenden Gesuche** zu verwenden.



- j) Lehrpersonen, die den lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer/innen in den ladinischen Grundschulen 2022/23, 2023/24 und 2024/25 besuchen, erlangen die Lehrbefähigung zur Einschreibung in den Landesranglisten erst ab dem Schuljahr 2025/26.

3. Hinweise zur Einreichung der Gesuche

3.1 Allgemeines

- a) Bewerberinnen und Bewerber müssen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern können alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Außerdem können sie auf Unterlagen verweisen, die bereits in der Abteilung Ladinische Bildungsverwaltung aufliegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.
- b) Im Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten können die Bewerberinnen und Bewerber **bis zu sieben Direktionen** von Schulen staatlicher Art angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden möchten. Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind.
- c) Wichtig: Aufgrund der staatlichen Reform der Vorränge bei Punktegleichheit ist es erforderlich, alle zutreffenden Vorränge im Gesuch neu zu erklären. Es können nur die geltend gemachten Vorrangstitel berücksichtigt werden.
- d) Das Recht auf einen Stellenvorbehalt muss von Personen, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind, bestätigt werden. Wenn diese nicht bestätigt werden, werden sie nicht berücksichtigt.
- e) Bescheinigungen, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurden und welche für die Lehrperson einen Vorrangstitel darstellen, müssen dem Gesuch als beglaubigte Kopie oder Original beigelegt werden.
- f) Für die Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 muss die entsprechende Anlage ausgefüllt und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beigelegt werden.

3.2 Eintragung in Verzeichnisse

- a) Vorrangstitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen für den Integrationsunterricht oder für den Unterricht im Krankenhaus können im Ansuchen erklärt werden. In den entsprechenden Verzeichnissen werden nur die Personen eingetragen, welche den Vorrangstitel geltend gemacht haben.
- b) Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise besitzen als jene, die in den Artikeln 23, 24, 25, 26, 27 und 28 des Beschlusses Nr. 933/2024 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell als entsprechende Vorrangstitel anerkannt werden können.



3.3 Eintragung in die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht

- a) In die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht werden die Lehrpersonen aller Stellenpläne und Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe eingetragen, die einen vom Beschluss Nr. 933/2024 festgelegten Vorrangstitel besitzen.
- b) Den Zugang zu den Verzeichnissen für Integration zur unbefristeten Aufnahme hat auch, wer **ausschließlich** im Besitz einer im Ausland erworbenen und anerkannten Lehrbefähigung für den Integrationsunterricht. In diesem Fall werden keine Unterrichtsdienste gewertet.
- c) Mit Vorbehalt können sich auch jene Bewerberinnen und Bewerber in die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht eintragen lassen, die innerhalb der Frist zur Auflösung des Vorbehalts (= 15. Mai 2025) den Vorrangstitel X oder W erwerben. Bewerbende, welche im Schuljahr 2024/2025 das erste Jahr des Spezialisierungslehrganges gemäß Ministerialdekrets Nr. 249/2010 absolvieren, können den Vorrang W mit Vorbehalt für den Besuch des ersten Jahres des zweijährigen Spezialisierungslehrganges geltend machen.
- d) Die **Auflösung des Vorbehalts** für die Vorränge X und W ist ebenfalls bis **15. Mai 2025** zu beantragen, andernfalls erfolgt die Streichung aus dem jeweiligen Verzeichnis.
- e) Bei den Vorrängen „U“ und „U4“, die im heurigen Schuljahr erworben werden, ist nach wie vor bei der Kompetenzstelle Inklusion und Beratung um den Vorrang anzusuchen; die Auflösung des Vorbehalts für die Vorränge U bzw. U4 erfolgt von Amts wegen aufgrund der von der Pädagogischen Abteilung erstellten Übersicht über die berechtigten Lehrpersonen.

4. Hinweise zur Bewertung von Diensten und Titeln

Für die Bewertung der Titel und Dienste der Lehrpersonen in den Landesranglisten gilt die Bewertungstabelle B laut Beschluss der Landesregierung vom 29. Oktober 2024, Nr. 933.

4.1 Bewertung von Diensten

- a) Es werden nur Unterrichtsdienste gewertet, die bis zum 31. August 2024 angereift sind. Wird das aktuelle Schuljahr erklärt, wird dieser Dienst nicht gewertet.
- b) Im Falle einer **Neueintragung** in die Landesrangliste sind alle Dienstzeiten, die bewertet werden sollen, im Ansuchen zu erklären.
- c) Dienstzeiten, die mit dem vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurden, sind entweder der Kategorie „als spezifischer Dienst zu werten“ oder „als nicht spezifischer Dienst zu werten“ zuzuordnen. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, in der er geleistet wurde.
- d) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und um Neuberechnung der Punktezahlsuchen, müssen bei den Unterrichtsdiensten nur den Dienst des Schuljahres 2023/2024 erklären, wenn der übrige Unterrichtsdienst bereits anlässlich der Eintragung in die Landesranglisten bzw. in den vergangenen Jahren bewertet worden ist. **Bitte beachten Sie dabei auch den Buchstaben h) dieses Abschnittes zur Wertung von Diensten ohne gültigen Studientitel.**
- e) Es ist nicht möglich, die Punktezahls, die bereits einer bestimmten Landesrangliste zugewiesen worden ist, in eine andere zu verschieben. Die Bewertung einer Dienstzeit für eine Stelle oder Wettbewerbsklasse, die bereits einer Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter zugewiesen wurde, darf nicht für eine andere Landesrangliste abgeändert werden.
- f) In den Landesranglisten wird der spezifische Unterrichtsdienst, den Grundschullehrpersonen ab Erwerb der Lehrbefähigung und Lehrpersonen der Mittel- und Oberschulen ab Erwerb der spezifischen Eignung oder Lehrbefähigung für ein Schuljahr geleistet haben bzw. leisten, welches als ganzes Schuljahr gewertet wird, um ein Viertel höher bewertet als der Unterrichtsdienst, den Lehrpersonen ohne die genannten Voraussetzungen geleistet haben



bzw. leisten. Zu diesem Zweck müssen die Angaben zum Erwerb der Lehrbefähigung in den Ansuchen erklärt werden.

- g) Sofern eine Lehrperson im selben Schuljahr mehrere Arbeitsverträge hat, kann im Ansuchen der spezifische Dienst von insgesamt 180 Tagen nur für eine Wettbewerbsklasse erklärt werden. Werden mehrere Ganzjahresdienste als spezifischer Dienst im selben Schuljahr angegeben, wird nur der erste erklärte Dienst für die Bewertung herangezogen.
- h) **Neu: Es werden auch Unterrichtsdienste gewertet, die ohne den gültigen Studientitel, also vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels, ab dem Schuljahr 2008/2009 geleistet wurden (Punkt B.5.5. der Anlage B des BLR Nr. 933/2024). Dabei gilt:**

Das Ausmaß des Unterrichtsdienstes muss mindestens 180 Tage pro Schuljahr betragen, wobei Unterrichtsdienste aufgrund mehrerer Arbeitsverträge des gleichen Schuljahres summiert werden.

Pro gewertetem Unterrichtsjahr ohne gültigen Studientitel werden drei Punkte vergeben, bis zu einem Maximum von fünf Unterrichtsjahren.

Der Dienst ist nicht mit der Bewertung anderer Unterrichtsdienste (spezifisch, nichtspezifisch) vereinbar, d. h. es werden insgesamt nicht mehr als 180 Tage Dienst pro Schuljahr gewertet.

Es können nur Dienste **in derselben Wettbewerbsklasse bzw. im selben Stellenplan, auf die sich die Rangliste bezieht**, erklärt werden. **Dienste für den Integrationsunterricht** sind einer Wettbewerbsklasse der jeweiligen Schulstufe zuzuordnen. Das bedeutet:

In der Grundschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht, oder als Integrationslehrperson in der Grundschule geleistet wurden.

In der Mittel- und Oberschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die in derselben Wettbewerbsklasse oder als Integrationslehrperson in der jeweiligen Schulstufe, auf die sich die Rangliste bezieht, geleistet wurden. Ist eine Wettbewerbsklasse in einem Fachbereich enthalten, kann der Dienst ohne gültigen Studientitel für eine der im Fachbereich enthaltenen Wettbewerbsklasse zugewiesen werden.

- i) Werden dem Gesuch ergänzend zur Erklärung der Dienste Dienstzeugnisse beigelegt, ist die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstzeugnisse verantwortlich. Der Unterrichtsdienst ist in jedem Fall im Gesuch als spezifisch oder nicht spezifisch oder als Dienst ohne gültigen Studientiteln zu erklären. Das Dienstzeugnis ersetzt nicht die Erklärung der Unterrichtsdienste im Ansuchen.
- j) Der Zeitraum, in dem sich das Lehrpersonal im Wartestand für Bedienstete mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 befand, wird als Unterrichtsdienst gezählt. Schuljahre, in denen Lehrpersonen einen solchen Wartestand in Anspruch genommen haben, müssen daher bei den Unterrichtsdiensten im Gesuch erklärt werden.
- k) Für den geleisteten Integrationsunterricht werden ab dem Schuljahr 2008/2009 für jeden Zweijahreszeitraum zusätzlich 1,2 Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Stelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist. Für die Anrechnung der Punkte muss der Dienst als Integrationslehrperson im Ansuchen entsprechend erklärt werden.

4.2. Bewertung von Titeln

- a) Es werden nur die Bewertungsunterlagen bewertet, die **innerhalb 10. Jänner 2025** erworben



- und im Gesuch erklärt wurden. Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die mit Vorbehalt in die Rangliste eingetragen werden und den Zulassungstitel nach Verfall der oben genannten Frist einreichen dürfen. Die Lehrbefähigung oder Eignung, die der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche, aber innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehaltes erwirbt, wird nur in Bezug auf den Zugang zur Rangliste und nicht als „anderer Titel“ im Sinne der Bewertungstabelle bewertet. Dies gilt auch bei Auflösung des Vorbehalts für den Spezialisierungstitel X bzw. die Lehrbefähigung für die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht.
- b) Für Berufstitel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und im Sinne der EG- Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurden, wird die Punktezahl gemäß Bewertungstabelle zuerkannt, wenn die erhaltene Benotung aufscheint oder belegt ist (in Österreich z. B. die Punktezahl laut Bogen zur Bewertung des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor oder die Punkteanzahl laut Bestätigung der Gesamtnote, falls kein Unterrichtspraktikum absolviert wurde).
- c) **Neu:** Für das Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht werden 3 Punkte zuerkannt. Die bereits bisher zuerkannten Punkte für den Spezialisierungstitel für Integration werden von Amts wegen von 2 auf 3 Punkte erhöht.
- d) **Neu eingeführt** wurde die Wertung von EDV-Zertifikaten: Es kann der Besitz von maximal vier EDV- Zertifikaten (zum Beispiel Computerführerschein) erklärt werden, ein Zertifikat wird mit jeweils 0,5 Punkten gewertet.
- e) **Neu:** Bisher waren nur für europäische Sprachen Punkte für Sprachzertifikate vorgesehen; es kann nun auch der Besitz von außereuropäischen Sprachzertifikaten erklärt werden, sofern sie bei einem akkreditierten Sprachanbieter erworben und in den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache (GERS) eingeordnet wurden.

5. Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Der Landesschuldirektor genehmigt die **vorläufigen Landesranglisten** mit Auslaufcharakter und die Landesranglisten. Sie werden gleichzeitig mit den vorläufigen Schulranglisten voraussichtlich **Ende April 2025** an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Ladinischen Bildungsdirektion veröffentlicht. Gegen die vorläufigen Landesranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch bei der Landesschuldirektorin erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt die Landesschuldirektorin voraussichtlich **Anfang Juni 2025** die **endgültigen Ranglisten**.

Auskünfte:

Grundschulen: Claudia Aquilini (0471-417015)

Mittel- und Oberschulen: Anna Rudiferia (0471- 417018)

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesdirektor Ladinische Kindergärten und Schulen

Heinrich Videsott

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

- Anlagen

1) Ordner: Landesranglisten 2025-26

